



Baudirektion, Postfach 857, 6301 Zug

A-Post

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard
3003 Bern

T direkt 041 728 53 13
arnold.brunner@zg.ch
Zug, 19. Juni 2017 AB/syb
Laufnummer: 52516

**Teilrevision der Schwerverkehrsabgabeverordnung, der Nationalstrassenverordnung,
der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im
Strassenverkehr und der Durchgangsstrassenverordnung
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. März 2017 hat Bundespräsidentin Doris Leuthard die Kantonsregierungen eingeladen, sich zur obgenannten Teilrevision Schwerverkehrsabgabeverordnung, der Nationalstrassenverordnung, der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr und der Durchgangsstrassenverordnung vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Baudirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Nach Einbezug der Finanz- und Volkswirtschaftsdirektion des Innern sowie weiterer kantonaler Fachämter nehmen wir gerne dazu Stellung und unterbreiten Ihnen die nachfolgenden Anträge samt Begründung.

Grundsätzliches:

Bei den obgenannten Verordnungsänderungen handelt es sich im Wesentlichen um den Nachvollzug der von der Bundesversammlung am 30. September 2016 bzw. am 14. September 2016 im Rahmen der Botschaft des Bundesrats vom 18. Februar 2015 zur Schaffung eines Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds, zur Schliessung der Finanzierungslücke und zum Strategischen Entwicklungsprogramm Nationalstrassen (NAF) verabschiedeten Rechtsänderungen. Den Änderungen auf Verfassungsstufe haben Volk und Stände am 12. Februar 2017

zugestimmt. Sofern die Referendumsfrist gegen die Anpassungen auf Gesetzesstufe unbenützt verstreicht, soll die NAF-Vorlage voraussichtlich per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden. Die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Übernahme von rund 400 km Kantonsstrassen ins Nationalstrassennetz werden zwei Jahre später in Kraft gesetzt. Wir begrüssen die Stossrichtungen der Vorlage, insbesondere dass Vereinfachungen in der Umsetzung der Agglomerationsprogramme vorgesehen sind. Wir stellen folgende

Anträge:

1. **Beim neu geplanten Art. 21a Abs. 1 der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV) soll ein neuer Bst. d vorgesehen werden: «d. Aufwertung von Haltestelleninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs.»**
2. **Im neu geplanten Art. 23a MinVV sei die Ausführungsfrist so festzulegen, dass neue Massnahmen mit Baubeginn frühestens und längstens vier Jahre vor und nach dem Bundesbeschluss mitfinanziert werden.**
3. **Die Gemeinde Menzingen ist in die Liste der beitragsberechtigten Gemeinden der Agglomeration Zug gemäss Anhang 4 MinVV aufzunehmen.**
4. **Der bis anhin in den Weisungen enthaltene Grundsatz «Es fällt in die Kompetenz der Kantone, Gemeinden und allenfalls ausländischen Gebietskörperschaften, den Bearbeitungsperimeter des Agglomerationsprogramms zu definieren.» ist in die MinVV aufzunehmen.**
5. **Sollte dieser Grundsatz gemäss Antrag 4 nicht in die Verordnung aufgenommen werden, beantragen wir, die Streichung der drei ausserkantonalen Gemeinden (Knonau, Meierskappel, Oberrüti) aus der Liste der beitragsberechtigten Gemeinden der Agglomeration Zug.**
6. **Anhang 2 der Durchgangsstrassenverordnung, B. Hauptstrassen, ist wie folgt zu ändern:
Hauptstrasse Nummer 338 ZG–ZH Sihlbrugg–Wädenswil (statt 338 ZH Sihlbrugg–Wädenswil)**

Begründungen:

Zu Antrag 1:

Bei Aufwertungen im Feinverteiler (Bus, Trolleybus, Tram) einer Agglomeration bestehen oft zahlreiche kleinere Einzelmassnahmen, insbesondere Anpassungen an Haltestellen, Fahrgastunterstände, Fahrgastinformation etc., welche bisher je einzeln einen erheblichen administra-

tiven Aufwand im Zusammenhang dem Agglomerationsprogramm verursacht haben. Solche Massnahmen für die Haltestelleninfrastruktur im öffentlichen Verkehr sollen analog zu den übrigen im Art. 21a MinVV aufgelisteten Massnahmen standardisierte Pauschalbeiträge erhalten können.

Zu Antrag 2:

Mit dem geplanten Art. 23a MinVV setzt der Bund sehr enge Fristen für den Baubeginn von Massnahmen. Der Bund schlägt vor, dass bereits 4 Jahre nach dem Bundesbeschluss der Anspruch auf Mitfinanzierung verfällt, sofern der Bau nicht begonnen wurde. Da in vielen Fällen ein Baubeginn von diversen Beschlüssen auf kommunaler und kantonaler Ebene sowie von anderen Projekten abhängt, muss der Zeitraum breiter angesetzt werden. Stossend war bisher, dass der Bau entweder auf die Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund warten musste oder auf Bundesbeiträge verzichtet wurde, da die Finanzierung nicht rechtzeitig geregelt werden konnte. Im Kanton Zug traf dies beispielsweise beim Bau der Nordzufahrt in der Stadt Zug und beim Bau von diversen Bushaltestellen zu. Wir stellen auch fest, dass je konkreter das Vorhaben ist, desto genauer sind die Kostenschätzungen, umgekehrt rückt auch der Umsetzungstermin immer näher. Diesem Umstand soll vermehrt Rechnung getragen werden. Damit die Rahmenbedingung der Vierjahresfrist nicht dazu führt, dass zahlreiche Vorhaben aus der Mitfinanzierung herausfallen, soll mehr Spielraum im Vorfeld der Mitfinanzierung zur Verfügung stehen. Dies führt zu höherer Kosten- und Termingenauigkeit bei der Eingabe der Agglomerationsprogramme. Daher sollen auch neue Massnahmen mitfinanziert werden können, welche beim Abschluss der Finanzierungsvereinbarung bereits im Bau oder allenfalls sogar schon erstellt sind.

Zu Antrag 3:

Anhang 4 MinVV listet die beitragsberechtigten Agglomerationen und Städte auf. Der Agglomeration Zug zugeordnet werden sämtliche Gemeinden des Kantons Zug mit Ausnahme von Menzingen sowie die drei ausserkantonalen Gemeinden Knonau (ZH), Meierskappel (LU) und Oberrüti (AG). Es macht aus administrativen und konzeptionellen Gründen keinen Sinn, dass eine einzige Gemeinde eines Kantons, welche notabene von vier beitragsberechtigten Gemeinden umgeben ist, nicht in der Liste der beitragsberechtigten Gemeinden aufzuführen. In den Weisungen über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme wurde bis jetzt festgelegt, dass es in die Kompetenz der Kantone, Gemeinden und allenfalls ausländischen Gebietskörperschaften fällt, den Bearbeitungssperimeter des Agglomerationsprogramms zu definieren. Diese Weisungen können mit jeder Generation von Agglomerationsprogrammen ändern.

Zu Antrag 4:

Der bis anhin in den Weisungen enthaltene Grundsatz «Es fällt in die Kompetenz der Kantone, Gemeinden und allenfalls ausländischen Gebietskörperschaften, den Bearbeitungssperimeter des Agglomerationsprogramms zu definieren.» ist in die MinVV aufzunehmen. Damit kann sichergestellt werden, dass dieser Grundsatz auf längere Zeit beibehalten wird und nicht von

einer Generation von Agglomerationsprogrammen auf die andere davon abgewichen werden kann.

Zu Antrag 5:

Sollte der im Antrag 4 genannte Grundsatz nicht in die MinVV aufgenommen werden, beantragen wir die Streichung der drei ausserkantonalen Gemeinden (Knonau, Meierskappel, Oberrüti) aus der Liste der beitragsberechtigten Gemeinden der Agglomeration Zug. Aus ökonomischen und verfahrenstechnischen Gründen macht es keinen Sinn, einzelne Gemeinden aus Nachbarkantonen in agglomerationsspezifische Fragestellungen einzubeziehen bzw. in ein Agglomerationsprogramm einzubinden. Im Gegensatz zu den Gemeinden Knonau (ZH) und Meierskappel (LU) ist die Gemeinde Oberrüti (AG) sogar durch die Reuss vom Kanton Zug abgetrennt und vom Kanton Zug her strassenseitig nur via Sins oder via Gisikon und Dietwil erreichbar. Sie bildet also eine eigentliche Insel ohne direkte Verbindung zum Kanton Zug.

Zu Antrag 6:

Im Anhang 2 der Durchgangsstrassenverordnung, B. Hauptstrassen, sind wir noch auf eine kleine Unzulänglichkeit gestossen. Ein rund 80 m langes Teilstück der Hauptstrasse Nummer 338 liegt noch im Kanton Zug. Aus diesem Grund sollte die entsprechende Zeile korrekt wie folgt lauten: 338 **ZG**-ZH (anstatt 338 ZH Sihlbrugg–Wädenswil).

Freundliche Grüsse
Baudirektion

Urs Hürlimann
Regierungsrat

Kopie an:

- rene.sutter@astra.admin.ch
- National- und Ständeräte des Kantons Zug
- Volkswirtschaftsdirektion
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung
- Website